

31. VII. 1914

Die Meldung von Freiwilligen.

Um den aus den Kreisen der Bevölkerung sich in geradezu überraschendem Umfang geltend machenden patriotischen Bestrebungen gerecht zu werden, die auf eine Theilnahme an den kriegerischen Ereignissen abzielen, wird für die Dauer dieser kriegerischen Ereignisse folgendes verfügt:

Der freiwillige Eintritt nach § 19:6 W.G., beziehungsweise § 132:4 W.B.I., auf Kriegsdauer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein gestattet.

Die Assentierung derlei Freiwilliger kann von jedem Ergänzungsbezirkskommando ohne Aufnahmsbewilligung, jedoch bei Berücksichtigung der Bestimmungen des § 134:3, letzter Absatz, W.B.I., vorgenommen werden.

Falls die Bewerber sich über die erfüllte Stellungspflicht, beziehungsweise über die vollstreckte Dienstpflicht ausweisen können, kann von der Beibringung des Eintrittsscheines abgesehen werden. Dies ist jedoch im Assentprotokoll vorzunehmen und dem Standeskörper mitzuteilen.

Die Rekruten und Ersatzreservisten des Assentjahrganges 1914 können — auf ihre Bitte — den Präsenzdienst bei allen Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie sofort antreten.

Eine Uenderung der individuellen Einteilung der Assentierten in die gemeinsame Wehrmacht oder in die Landwehr (§ 141 W.B.I.)

oder die Außerachtlassung der Bestimmungen des § 36:3 W.G. darf nicht eintreten.

Jene Mannschaft, die die Transferierung zu einem mobilisierten Truppenkörper anstrebt, ist nach vollendeter erster militärischer Ausbildung zur Ersatzformation des betreffenden Truppenkörpers abzusenden. Ueber den Zeitpunkt der Beendigung der kriegsgemäßen Ausbildung entscheidet der Kommandant der Ersatzformation des Ersatzlagers.

Den Ersatzformationen obliegt die Entsendung der betreffenden Mannschaften nach Maßgabe des Bedarfes zur Armee im Feld.